



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Korneuburg

7 St 173/09k-7



KORNEUBURG, am 24.07.2009
Hauptplatz 18
A-2100 Korneuburg

Telefon (02262) 799*
Telefax (02262) 799/293

Sachbearbeiter: Mag. Pekel

Betrifft: Strafsache gegen Ing. Gerhard Schmid, Mag. Herbert Kaufmann,
Hannes Coreth und Mag. Christian Domany wegen §§ 153 Abs 1 und
2 StGB, 225 Aktiengesetz

Die Erklärung des Dr. Johann Hinteregger, sich dem Verfahren gegen
Ing. Gerhard Schmid, Mag. Herbert Kaufmann, Hannes Coreth und Mag.
Christian Domany als Privatbeteiligter anzuschließen wird zurückgewiesen.

Begründung:

In dem oben genannten Strafverfahren wird gegen Ing. Gerhard Schmid,
Mag. Herbert Kaufmann, Hannes Coreth und Mag. Christian Domany wegen
des Verdachtes ermittelt, sie hätten im Zusammenhang mit der Errichtung des
sogenannten Skylink am Flughafen Wien ihre durch Rechtsgeschäft
eingeräumte Befugnisse als Vorstand (bzw. im Falle des Hannes Coreth als

Vorsitzender des Aufsichtsrates) wissentlich missbraucht und dadurch der Flughafen Wien AG einen Vermögensnachteil zugefügt und in den Geschäftsberichten der Flughafen Wien AG verschiedene Umstände der Errichtung des Skylink unrichtig wiedergegeben.

Der Einschreiter Dr. Johann Hinteregger behauptet nunmehr in seinem Recht auf wahrheitsgetreue Information als Anleger am Aktienmarkt geschädigt worden zu sein. Entgegen der Ansicht des Einschreiters bezweckt § 255 Aktiengesetz den Schutz der Aktiengesellschaft und ihrer Gesellschafter. Ein allgemeines Recht auf wahrheitsgetreue Information jedes, auch bloß potentiellen Anlegers am Aktienmarkt, kann aus § 255 Aktiengesetz nicht abgeleitet werden, da hiedurch im Zusammenhalt mit § 75 Abs 1 Z c Strafprozessordnung jeder Person frei stünde, durch Behauptung der Verletzung seines Rechts auf wahrheitsgetreue Informationen am Aktienmarkt die Stellung eines Opfers oder Privatbeteiligten in einem Ermittlungsverfahren zu erlangen. Da schon die Opferstellung zu verneinen ist, war, unabhängig davon, dass ein ziffernmäßig auch nur annäherungsweise zu bestimmender Schaden offensichtlich nicht gegeben ist, die Erklärung gem. § 67 Abs 4 Z 1 StPO zurückzuweisen.

Staatsanwaltschaft Korneuburg,

am 24.7.2009

Staatsanwalt
Mag. Wolfgang Pekar
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

